

nung von Handschrift 1. Nicht einmal der Brief Leos des Großen an Theodoret ist in 12 in der für die Cluny-Version typischen Form enthalten³²⁾. Dennoch kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß 12 aus einer Handschrift abgeleitet ist, die in die Gruppe 7—11 gehört. Für diese Annahme sprechen folgende Argumente: 12 enthält den Liber Pontificalis in der gleichen Version wie die Handschriften 7—11; 12 enthält ebenso wie 7—11 die Collectio Turonensis; 12 ist ebenso wie 7—11 von einer Handschrift der Kurzversion der Falschen Dekretalen beeinflusst. Allerdings hat 12 die Kapitelrubriken der Kurzversion nicht wie die Handschrift von Lucca und die Handschriften 7—11 jeweils innerhalb des Textes der einzelnen Dekretalen den Kapiteln der Briefe vorangestellt, sondern zu einer Capitulatio vor jeder einzelnen Dekretale zusammengefaßt. 12 enthält schließlich das gleiche Material über die ersten sechs allgemeinen Konzilien wie die Handschriften 7—11, hat dieses Material jedoch anders gruppiert. Außerdem enthält 12 die Leo-Briefsammlung 24. Wie A. Chavasse gezeigt hat³³⁾, ist Sammlung 24 von Sammlung 21 abgeleitet. Sammlung 21 ist aber die Sammlung von Leo-Briefen der Cluny-Version, zu der in Sammlung 24 eine Reihe von Briefen hinzukommt, die aus der Collectio Bobbiensis (oder vielmehr aus einer zwischen der Collectio Grimanica und der Collectio Bobbiensis stehenden Sammlung?) abgeleitet sind³⁴⁾. Wollte man die Abhängigkeit der Handschrift 12 von der Gruppe 7—11 bestreiten, müßte man annehmen, ein Kompilator habe unabhängig von der Cluny-Version eine neue Redaktion der Falschen Dekretalen herstellen wollen und sei dabei genau auf die gleichen Stücke verfallen, die im 9. Jahrhundert der Redaktor der Cluny-Version aus sehr wenig verbreiteten Quellen seinem Werk eingefügt hat. Erstaunlicherweise habe dieser Kompilator dann auch noch genau auf die Quellen einer von der Cluny-Version abhängigen Handschriftengruppe zurückgegriffen. Dies ist so unwahrscheinlich, daß nur die andere Möglichkeit übrigbleibt: 12 ist eine stark überarbeitete Kopie einer Handschrift vom Typ der Handschriften 7—11.

Es bleibt noch eine bisher nicht behandelte Sonderform der Cluny-Version übrig, die in Handschrift 6 überliefert ist. Die Handschrift setzt erst mit den Simplicius-Briefen ein, die jedoch gegenüber Handschrift 1 um mehrere Stücke aus anderen Sammlungen erweitert sind: 1. der *Narrationis ordo de pravitate Dioscori Alexandrini*³⁵⁾ in einer schwer einzuordnenden Version, die noch am ehesten der Handschrift von Verona (Collectio Veronensis³⁶⁾) nahestehen scheint; 2. ist im Anschluß an den auch in der Hispana enthaltenen Brief des Simplicius an Zeno von Sevilla das Schreiben desselben Papstes an Acacius von Konstantinopel (JK 589) eingefügt, das in den gleichen Sammlungen überliefert ist wie der *Narrationis ordo*³⁷⁾; 3. ist nach dem auch wieder in der Hispana überlieferten Brief des Acacius an Simplicius (*Sollicitudinem omnium*) der Brief des Simplicius an Kaiser Zeno (JK 576) eingefügt, der sich außer in unserer Handschrift anscheinend nur in der Collectio Avellana findet³⁸⁾. Die

³²⁾ Vgl. dazu oben S. 505.

³³⁾ Chavasse (wie Anm. 7) S. 35f.

³⁴⁾ Vgl. die Tafel ebd., S. 34.

³⁵⁾ Vgl. F. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande 1 (1870) S. 397; ed. Günther, CSEL 35, 2 (1898) S. 791ff. unter Benutzung dieser Handschrift. Zur Analyse vgl. Ed. Schwartz, Publizistische Sammlungen zum Acacianischen Schisma (Abh. München N.F. 10, 1934) S. 264ff.

³⁶⁾ Zu dieser Sammlung vgl. Schwartz ebd., S. 262ff. ediert ebd., S. 1ff.

³⁷⁾ Vgl. Maassen (wie Anm. 35) S. 276.

³⁸⁾ Ed. Günther (wie Anm. 35) S. 135ff.